

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/231

Covid-19-Impfen

Leistungsvereinbarung mit der Careanesth AG betreffend die Einsatzplanung und Koordination von medizinischem Fachpersonal für die kantonalen Impfzentren und mobilen Impfteams

1. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) und § 2 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 30. April 2019 (kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16) hat das Gesundheitsamt die notwendigen Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu ergreifen.

Eine zentrale Massnahme ist die kantonale Impfstrategie. Das Gesundheitsamt betreibt seit Januar 2021 in Solothurn ein Impfzentrum für die Region Solothurn und Umgebung. Anfang Februar nahmen zwei weitere Impfzentren in Olten und Breitenbach ihren Betrieb auf. Neben den zentralen Impfzentren sind bis zu acht mobile Impf-Teams im ganzen Kantonsgebiet im Einsatz. Im Weiteren unterhält das Gesundheitsamt seit März 2020 einen Pool mit Gesundheitsfachpersonen, die nicht mehr auf dem erlernten Gesundheitsberuf arbeiten, aber bei der Bekämpfung des Corona-Virus in den verschiedenen Gesundheitseinrichtungen Hilfestellungen anbieten.

Die Einsatzplanung der Impfzentren und der mobilen Equipen sowie der rund 550 Gesundheitsfachpersonen im Pool erfolgt aktuell anhand von Excel Tabellen. Sie erweist sich als komplex und sehr ressourcenintensiv. Es handelt sich um eine Aufgabe, für die dem zuständigen Gesundheitsamt die Erfahrung, das Knowhow sowie unterstützende technische Hilfsmittel fehlen. Ein spezialisierter Dienstleister kann diese Aufgabe effizienter und günstiger erbringen.

2. Erwägungen

2.1 Leistungsvereinbarung

Mit der Careanesth AG konnte ein Partner gefunden werden, der die bedarfsorientierte Einsatzplanung und Koordination der Corona-Impfzentren und mobilen Einheiten mit Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, diplomiertes Pflegefachpersonal, medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten sowie Administrationsmitarbeitende) übernehmen kann. Die Careanesth AG ermöglicht mittels einer digitalen webbasierten Einsatzplanung eine professionelle und koordinierte Planung. Zudem verfügt sie über langjährige Erfahrung im Bereich der Personalvermittlung für Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz. Ferner betreibt sie für mehrere Kantone die Einsatzplanung und Koordination von Impfpersonal in den jeweiligen kantonalen Impfstrukturen.

Mit der Careanesth AG wurde eine Leistungsvereinbarung ausgehandelt, mit folgenden Leistungen:

- Einsatzplanung und Aufgebot der für die Impfzentren und die mobilen Impf-Teams notwendigen Gesundheitsfachpersonen;

- Beratung und Information des Gesundheitsfachpersonals über die Abläufe und Einsätze;
- Schnittstelle zwischen Gesundheitsfachpersonal, Einsatzteam Impfzentren und den zuständigen Stellen des Kantons;
- Betreiben einer Online-Vermittlungsplattform, inkl. Betreuung der Dossiers und Unterlagen der Gesundheitsfachpersonen;
- Organisation von Weiterbildungen und Schulungen für Gesundheitsfachpersonen;

Die Anstellung der Gesundheitsfachpersonen erfolgt durch den Kanton Solothurn, wobei allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch diese Leistung übertragen werden kann.

Die vorgenannten Leistungen werden fallbezogen abgegolten, wobei die Auftragnehmerin für die Bereitstellung von Gesundheitsfachpersonen für die Einsatzkoordination CHF 95.00 pro Stunde (exkl. MwSt) verrechnet. Die Auftragnehmerin geht momentan von einem Pensum von 140 bis 160 Stellenprozenten aus. Die Kosten für die Nutzung und Lizenzierung der Anwendung «OnlineDispo» verrechnet die Auftragnehmerin pro gebuchten Dienst mit CHF 5.00 (exkl. MwSt). Die Leistungsvereinbarung ist vom 1. Februar bis 31. Dezember 2021 befristet, mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Aktuell gehen die Vertragsparteien von Kosten in der Höhe von rund CHF 250'000 aus.

2.2 Finanzrechtliches

Der Bund und die Kantone haben für die Umsetzung der Nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Bereich der Impfungen zu sorgen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 EpG). Sie treffen entsprechende Vorbehaltsmassnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Die Kantone haben sicherzustellen, dass bei Bedarf Massensimpfungen durchgeführt werden können. Sie stellen die dazu erforderliche Infrastruktur bereit (Art. 8 Abs. 1 EpG, Art. 37 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 [Epidemienvorordnung, EpV; SR 818.101.1] und § 50 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Damit handelt es sich um eine gebundene Ausgabe.

2.3 Submissionsrechtliches

Gemäss § 15 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz; BGS 721.54) erfolgt die Auftragsvergabe freihändig.

3. Beschluss

- 3.1 Die zwischen vom 1. Februar bis am 31. Dezember 2021 befristete Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, Gesundheitsamt, und der Careanesth AG wird genehmigt.
- 3.2 Der Chef Gesundheitsamt wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt.

3.3 Die Kosten von rund CHF 250'000 gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Impfen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departementssekretariat DdI (2)
Gesundheitsamt, Fachstab Pandemie (2)
Amt für Finanzen
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission